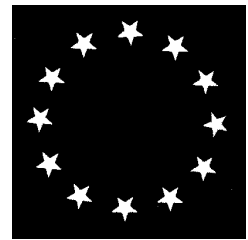


# RheinlandPfalz



## **G r u n d s ä t z e**

des Landes Rheinland-Pfalz  
für den

**umweltschonenden Weinbau**

des  
Förderprogramms Umweltschonende  
Landbewirtschaftung  
(FUL)

Programmteil I

# Impressum

## Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,  
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

## Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,  
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit  
DLR Rheinessen – Nahe – Hunsrück  
Agrar und Umwelt

Weitere Informationen:

**[www.pflanzenbau.rlp.de](http://www.pflanzenbau.rlp.de)**

## Herstellung:

DLR Rheinessen – Nahe – Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
Email: [dlr-5@dlr.rlp.de](mailto:dlr-5@dlr.rlp.de)

**Mainz, 3. Auflage April 2002**

Grundsätze  
des Landes Rheinland-Pfalz  
für den  
**umweltschonenden Weinbau**  
des  
Förderprogramms  
Umweltschonende Landwirtschaft  
(FUL)

Programmteil I

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil I: „Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Weinbau“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

## Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen
3. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
4. Anlagen
  - Anlage 1: Teilnahmebestätigung
  - Anlage 2: Liste der anerkannten umweltschonenden Ausbringgeräte für Pflanzenschutzmittel im Weinbau
  - Anlage 3: Liste der zulässigen nützlingschonenden Pflanzenschutzmittel im Weinbau

Für Teilnehmer am Programmteil I: „Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Weinbau“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

# 1 **Allgemeine Regelungen**

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

## 2 **Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen**

### 2.1 **Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss**

Die Programmteilnehmer müssen Mitglied in einem anerkannten Erzeugerzusammenschluss für den kontrolliert-umweltschonenden (integriert-kontrollierten) Weinbau sein und dessen Regelungen, insbesondere im Bereich der Kontrollbestimmungen, einhalten.

### 2.2 **Fortbildungsveranstaltungen**

Es besteht eine Teilnahmepflicht an mindestens drei vom Erzeugerzusammenschluss anerkannten Fortbildungsveranstaltungen pro Verpflichtungsjahr. Die Teilnahme muss nachgewiesen werden können, z.B. durch unterschriebene Anwesenheitslisten oder Teilnahmebestätigungen (vgl. Anlage 1).

### 2.3 **Pflanzenschutz**

- Es dürfen auf allen Rebflächen nur die in der Anlage 3 aufgeführten nützlingsschonenden Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonenden Spritzfolgen angewendet werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.
- Zur Traubenwicklerbekämpfung muss die „Pheromon-Verwirrungsmethode“ angewendet werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (Vorhandensein einer Anwendergemeinschaft). In diesem Fall kann eine gesonderte Förderung der entsprechenden Rebflächen nach Programmteil XII „Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau“ des FUL erfolgen, wenn die dort geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Ist dies nicht der Fall, dürfen nur Raubmilben nicht schädigende Pflanzenschutzmittel (= RM Klasse I) gemäß der jeweils gültigen „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“ (Anlage 3), eingesetzt werden. Die dort genannten Bestimmungen sind einzuhalten. Wird nach Einsatz v.g. Mittel erneut die Schadschwelle überschritten, dürfen andere von der staatlichen Weinbauberatung empfohlene Mittel mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) eingesetzt werden.

- Der Herbizideinsatz darf pro Vegetationsperiode nur als einmalige Unterstockbehandlung mit allen im Weinbau zugelassenen Herbiziden, die **ausschließlich** die Wirkstoffe Glufosinat oder Glyphosat enthalten, durchgeführt werden.
- Der Einsatz aller Pflanzenschutzmittel muss durch Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.
- Der vollständige Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden auf allen Rebflächen des Unternehmens gilt auf Antrag des Zuwendungsempfängers als zusätzliche förderfähige Auflage.  
Rebflächen, auf denen der Einsatz mechanischer Unterstockbodenbearbeitungsgeräte aufgrund der topographischen Verhältnisse (z.B. Steillagen mit 30 % und mehr Neigungswinkel) nicht möglich ist, können mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) aus der Förderung herausgenommen werden.
- Der Einsatz umweltschonender Ausbringtechniken für Pflanzenschutzmittel auf allen Rebflächen des Unternehmens gilt auf Antrag des Zuwendungsempfängers als zusätzliche förderfähige Auflage.  
Als umweltschonende Ausbringtechniken im Pflanzenschutz gelten Techniken, mit denen die Abdrift und die ausgebrachte Wirkstoffmenge deutlich reduziert werden können. Nur der Einsatz der in der Anlage 2 genannten Geräte ist förderfähig.  
Rebflächen, auf denen der Einsatz umweltschonender Ausbringtechniken insbesondere aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht möglich ist, können mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) aus der Förderung herausgenommen werden.  
Der Einsatz der umweltschonenden Ausbringtechniken muss über Belege nachgewiesen werden können (z.B. Rechnung des Lohnunternehmers).

### **3 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen**

#### **3.1 Bodenbegrünung**

Der Boden zwischen den Rebzeilen muss mindestens in der Zeit vom 1. November eines jeden Verpflichtungsjahres bis zum 15. April des Folgejahres bodendeckend begrünt sein (ausgenommen sind Steillagen, in denen der Bodentyp die Begrünung nicht zulässt).

#### **3.2 Rebenneuanlage**

- Bei Wiederanpflanzungen von Weinbergen darf die Mindestzeilenbreite in Direktzuglagen nicht unter 1,80 m und in Seilzuglagen nicht unter 1,60 m betragen.

- Bei der Erstellung des Drahrahmens bzw. bei Pfahlerziehung (nur in Steillagen) sind Hölzer heimischer Baumarten, Metallstickel oder Hohlrohre zu verwenden, die bei einem lichten Innendurchmesser von über 3 cm an ihrem oberen Ende dauerhaft verschlossen werden müssen.
- Für Wiederbepflanzungen dürfen nur Pfropfreben mit A x A-Unterlagen verwendet werden, die gegen die Reblaus widerstandsfähig sind. Deren Verwendung muss mit Einkaufsbelegen nachgewiesen werden können.

## **4 Anlagen**

**Anlage 1:** Teilnahmebestätigung an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Umweltschonende Landwirtschaft (FUL)  
- Programmteil I: Umweltschonender Weinbau

Verpflichtungsjahr

<b>20</b> .....
-----------------

Erzeugerzusammenschluss:

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens):

Fortbildungsmaßnahmen:

Datum und Ort	Thema und Veranstalter	Unterschrift des Veranstalters



## Anlage 2: Liste der anerkannten umweltschonenden Ausbringergeräte für Pflanzenschutzmittel im Weinbau

Der Einsatz folgender Geräte ist förderfähig:

Stand 23. Januar 2004

V-Nummer	Bezeichnung und Gerätetyp / Verwendungsbestimmungen	Hersteller
10 - 01	Anbau-Tunnelspritzgerät <b>LIPCO TSG-A</b>	LIPCO
11 - 01	Anhänge-Tunnelsprühgerät <b>LIPCO TSG-N</b>	LIPCO
12 - 01	Aufbau-Tunnelspritzgerät <b>LIPCO TSG-S</b>	LIPCO
25 - 01	Aufbau-Tunnelspritzgerät <b>LIPCO TSG-U</b>	LIPCO
44 - 06	<b>DA</b> Sprühgeräte mit <b>Kollektor-Recyclingeinrichtung WKR</b>	Wanner
44 - 05	<b>DAL</b> Sprühgeräte mit <b>Kollektor-Recyclingeinrichtung WKR</b>	Wanner
44 - 04	<b>SZA</b> Sprühgeräte mit <b>Kollektor-Recyclingeinrichtung WKR</b>	Wanner
61 - 01	Sprühgeräte mit <b>Kollektor-Recyclingeinrichtung WKR</b>	Wanner
26 – 01	<b>Turbomat</b> 54 und 60 und 66 und 70 alle mit <b>JACologic</b> und Düse Lechler AD 120-04, Gebläse K 600 <b>Spritzdruck bis 2,5 bar</b>	Jacoby
26 – 02	<b>Turbo</b> 54 und 60 alle mit <b>JACologic</b> und Düse Lechler AD 120-04, Gebläse K 600 <b>Spritzdruck bis 2,5 bar</b>	Jacoby

Das o.g. Verzeichnis wird bei Bedarf fortgeschrieben und enthält ausschließlich Geräte, die im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft aufgeführt sind. Falls vor einer Aktualisierung Geräte zur Verfügung stehen, die die Fördervoraussetzungen (**Abdrift und die ausgebrachte Wirkstoffmenge** können deutlich reduziert werden) erfüllen, kann eine Förderung durch das MWVLW zugelassen werden.

## Anlage 3: Liste der zulässigen nützlingschonenden Pflanzenschutzmittel im Weinbau

Die u.a. Liste gibt die im FUL zum Einsatz zugelassenen nützlingschonenden Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonenden Spritzfolgen wieder. Sie wird jährlich fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung wird dem Programmteilnehmer von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugesandt.

Die nachfolgende Auflistung beschreibt beispielhaft den Stand für das Anbaujahr 2004.

**Fungizide**

Indikation	RM Klasse <sup>1)</sup>	Anwendungen	
		Vorblüte (ES 01-60)	Nachblüte (ES 61-81)
<b>Peronospora, Phomopsis, Roter Brenner</b>			
Aktuan	I	max. 3	
Delan WG 700	I	max. 8	
Equation Pro <sup>4) 5)</sup> Flint <sup>3) 5)</sup>	I	insgesamt max. 3 Anwendungen dieser Mittel	
Folicur EM <sup>4)</sup>	II	keine	max. 2 (gegen alle Schaderreger)
Folpan 500 SC <sup>4)</sup> Folpan 80 WDG	I	insgesamt max. 5 Anwendungen dieser Mittel	
Forum <sup>4)</sup> Forum Star <sup>4)</sup>	I	insgesamt max. 3 Anwendungen dieser Mittel	
Melody Multi <sup>4)</sup> Polyram WG Quadris <sup>4) 5)</sup> Mildicut <sup>4)</sup>	I II I II	je <b>Mittel</b> max. 3	
Mittel mit Wirkstoff Kupferoxychlorid <sup>2) 4)</sup> Cueva <sup>4)</sup> Cuprozin Flüssig <sup>4)</sup>	I II I	insgesamt max. 2 Anwendungen dieser Mittel (inklusive Oidium), siehe auch Zusatzbestimmungen	
Mittel mit Wirkstoff Mancozeb <sup>2)</sup>	II	max. 2	keine
Ridomil Gold Combi <sup>4)</sup>	I	max. 2	
<b>Oidium</b>			
Netzschwefel <sup>2)</sup>	II	bevorzugt zum Austrieb und in der Vorblüte	
Castellan Folicur EM Systhane 20 W Topas	I II I I	insgesamt max. 3 Anwendungen dieser Mittel, Folicur EM jedoch nur max. 2 ab ES 61 (gegen alle Schaderreger)	
Collis <sup>5)</sup> Discus <sup>5)</sup> / Stroby WG <sup>5)</sup> Flint <sup>5)</sup> Quadris <sup>5)</sup>	I I I I	insgesamt max. 3 Anwendungen dieser Mittel	
Magellan	I	max. 3	
Prosper	II	max. 2	
Vento	I	max. 3	
Cueva	II	max. 2 (gegen alle Schaderreger)	
<b>Botrytis (Spezialbotrytizide)</b>			
Cantus Scala Switch Teldor	I I I I	keine	je Mittel max. 1

<sup>1)</sup> Raubmilbenschädigung: I = nicht schädigend, II = schwach schädigend, III = schädigend

<sup>2)</sup> alle im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff

<sup>3)</sup> keine Zulassung gegen Peronospora

<sup>4)</sup> keine Zulassung gegen Phomopsis und Roten Brenner

<sup>5)</sup> zur Vermeidung von Resistenz sollten diese Mittel insgesamt nicht häufiger als **3** Mal angewendet werden

## Insektizide / Akarizide

Indikation	RM Klasse <sup>1)</sup>	Anwendungen
<b>Traubenwickler (Heu- und Sauerwurm)</b>		
RAK 1 neu; RAK 1+2	I	Pheromone im Konfusionsverfahren
Bacillus thuringiensis-Mittel <sup>2)</sup>	I	Heu- und Sauerwurm
Steward <sup>3)</sup>	I	max. 2 gegen Heuwurm und max. 2 gegen Sauerwurm
Mimic <sup>4)</sup>	I	max. 2 gegen Heuwurm und max. 2 gegen Sauerwurm
Runner	I	insgesamt max. 3
<b>Springwurm, Rhombenspanner</b>		
Steward <sup>3)</sup>	I	max. 2 gegen Springwurm und max. 1 gegen Rhombenspanner
Mimic <sup>4)</sup>	I	max. 2 gegen Springwurm und max. 1 gegen Rhombenspanner
<b>Spinnmilben</b>		
Mineralöle / Rapsöle <sup>2)</sup>	I	gegen Wintereier der Roten Spinne
Masai	II	nur bei Überschreiten der wirtschaftlichen Schadensschwelle mit vorheriger Anmeldung und Zustimmung der Bewilligungsbehörde <sup>5)</sup>
<b>Kräuselmilben, Blattgallmilben</b>		
Thiovit Jet Sufran WG / Jet Asulfa WG / Jet	I I I	nur zu Austriebs- und Vorblütebehandlungen
<b>Zikaden</b>		
Steward <sup>3)</sup>	I	max. 1, nur bei Überschreiten der wirtschaftlichen Schadensschwelle
Kiron	I	max. 1, nur bei Überschreiten der wirtschaftlichen Schadensschwelle

<sup>1)</sup> Raubmilbenschädigung: I = nicht schädigend, II = schwach schädigend, III = schädigend

<sup>2)</sup> alle im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit ausschließlich diesen Wirkstoffen

<sup>3)</sup> jedes dieser Mittel darf pro Vegetationsperiode in maximal 3 Anwendungen eingesetzt werden

<sup>4)</sup> jedes dieser Mittel darf pro Vegetationsperiode in maximal 4 Anwendungen eingesetzt werden

<sup>5)</sup> Bewilligungsbehörde: FUL – Teilnehmer = Kreisverwaltung

KUW – Teilnehmer = staatliche Beratungsstelle

## Herbizide:

### KUW:

Der Herbizideinsatz darf nur als Unterstockbehandlung mit allen im Weinbau zugelassenen Herbiziden, die ausschließlich die Wirkstoffe Glufosinat oder Glyphosat enthalten, durchgeführt werden.

### FUL 2000 Programmteil I: Umweltschonender Weinbau

Der Herbizideinsatz darf pro Vegetationsperiode nur als **einmalige** Unterstockbehandlung mit allen im Weinbau zugelassenen Herbiziden, die ausschließlich die Wirkstoffe Glufosinat oder Glyphosat enthalten, durchgeführt werden.

### FUL „alt“ Programmteil A: Integriert – Kontrollierter Weinbau Herbizidverbot

### Steil- und Steilstlagenweinbauprogramm und FUL 2000 Programmteil III: Umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen

Der Herbizideinsatz darf mit allen im Weinbau zugelassenen Herbiziden durchgeführt werden.

### Zusatzbestimmungen:

- ◆ Restbestände:  
Restbestände von Mitteln, die für den KUW / FUL zugelassen waren, dürfen noch 2 Jahre nach Ablauf der Zulassung eingesetzt werden, sofern kein Anwendungsverbot besteht.
- ◆ Mittel mit Anwendungsverbot:  
Achtung! Mittel für die ein Anwendungsverbot verhängt wurde, dürfen nicht mehr eingesetzt werden!
- ◆ Ergänzung der „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“ um neu zugelassene Mittel:  
Nach Versand der jährlich gültigen „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“ zugelassene neue Pflanzenschutzmittel, die im KUW/FUL eingesetzt werden dürfen, werden allen Teilnehmern über den Erzeugerzusammenschluss mitgeteilt.
- ◆ Kupfermittel mit dem Wirkstoff Kupferoxychlorid (Funguran u.a. mit der Zulassung-Nr. 0723-XX):

#### Für FUL-Teilnehmer erlaubt:

max. 2 Anwendungen á 4 kg/ha = **max. 8 kg/ha und Jahr** (entspricht 3,6 kg Reinkupfer /ha und Jahr)

Bei Behandlung mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit z. B. im **ökologischen Weinbau**) kann die maximale Zahl der Behandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird. Die Vorgaben der **Öko-Weinbau-Verbände** sind einzuhalten.